

## **Stadt Oberndorf a .N.**

### **Ausfertigung**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Oberndorf a. N. am 27.09.2022 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Freibad Oberndorf a. N. vom 20.12.2001 beschlossen:

### **Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Freibad Oberndorf a. N.**

#### **Artikel 1**

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Wirtschaftsplan, Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Für den Eigenbetrieb ist vor Beginn des Wirtschaftsjahres ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan enthält den Erfolgsplan, einen Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm, eine fünfjährige Finanzplanung und eine Stellenübersicht. Der Wirtschaftsplan ist vom Gemeinderat festzustellen.
- (2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.

#### **Artikel 2**

Nach § 4 wird eingefügt:

§ 5 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

---

Der Wortlaut vorstehender Satzung wurde vom Gemeinderat am 27.09.2022 beschlossen.

Sie wird hiermit ausgefertigt.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt am 16.12.2022.

Die Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Die Satzung wird der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Oberndorf a.N. geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Oberndorf a. N., 15.12.2022



Hermann Acker  
Bürgermeister